

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes**

Änderungen der Parlamentsstruktur sowie veränderte gesellschaftliche Ansichten über die angemessene Entschädigung von Abgeordneten erfordern Anpassungen des Abgeordnetenrechts. Bei der Neuregelung ist die Besonderheit der Bremischen Bürgerschaft als Teilzeitparlament zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Bürgerschaft gehen in der Regel neben ihrer Abgeordnetentätigkeit, wie auch vor und nach ihrer Parlamentszugehörigkeit, einer Erwerbstätigkeit nach. Dem haben die im Abgeordnetengesetz geregelten Ansprüche gerecht zu werden. Daneben sollte eine möglichst weitgehende Orientierung an den für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamte geltenden Bedingungen erfolgen.

Die hier beantragten Änderungen des Abgeordnetengesetzes beschränken die Ausgaben für Übergangszahlung (im geltenden Gesetz in Form von Übergangsgeld) und die Altersentschädigung von Abgeordneten. Das Übergangsgeld dient der beruflichen (Voll-)Wiedereingliederung. Dementsprechend besteht eine Notwendigkeit dafür nur, wenn Einkommensdefizite verursacht werden. Dies ist bei der geltenden Regelung nicht zwangsläufig der Fall. So hat jüngst auch der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass die Zahlung des Übergangsgeldes bei Abgeordneten aus dem öffentlichen Dienst auch erfolgt, wenn kein Übergangsproblem im genannten Sinne besteht. Zukünftig soll deshalb eine Übergangshilfe unter voller Anrechnung der Einkünfte gewährt werden und die Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats unmittelbar und ohne Antrag erfolgen. Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit werden wegen des Teilzeitcharakters der Parlamentstätigkeit zu 50 vom Hundert angerechnet. Die Altersgrenze für den Anspruch auf Altersentschädigung wird künftig der für Beamte geltenden Regelung entsprechen. Die von Abgeordneten bis zum Ende der 17. Legislaturperiode erworbenen Ansprüche sollen bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 11 und 12 Abgeordnetengesetz unberührt bleiben.

Das Sterbegeld wird abgeschafft, wie dies auch bei den Versorgungsleistungen der Krankenkassen für Arbeitnehmer bereits 2004 geschehen ist. In Hinblick auf die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung wird den Abgeordneten nach dem Vorbild der meisten anderen Landtage und des Bundestags die Möglichkeit eingeräumt, sich über eine gesetzliche Krankenkasse zu versichern.

Die Erhöhung der Erstattung des Erwerbs- und des Verdienstauffalls ist eine Anpassung an das Arbeitskostenniveau in der deutschen Privatwirtschaft. Dies lag nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2007 bei 29,10 € pro geleisteter Arbeitsstunde.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes unter Berücksichtigung folgender Maßgaben vorzulegen:

1. Die Regelungen gelten ab Beginn der 18. Legislaturperiode.
2. In § 6 Abs. 3 und § 6 a Abs. 3 werden die Höhe des Erwerbsauffalls und die Höhe des Verdienstauffalls von 20 € auf 30 € erhöht. Mit jeder Erhöhung der Entschädigung gemäß § 5 steigt dieser Betrag prozentual entsprechend.

3. Übergangsgeld gemäß § 11 wird zu Übergangshilfe.
 - a) Statt wie bisher in den ersten drei Monaten ungekürzt erfolgt eine Anrechnung anderer Einkünfte von Anfang an.
 - b) Einkommen und Versorgungsbezüge aus dem öffentlichen Dienst, Übergangsgeld und Altersentschädigung, die der Berechtigte als ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes erhält, werden in vollem Umfang angerechnet.
 - c) Andere Einkünfte und Rentenbezüge aus selbstständiger oder nicht selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft werden auf die Übergangshilfe angerechnet. Zu prüfen ist, in welchem Umfang dies zu erfolgen hat, ohne Härten zu verursachen.
 - d) Ruhende Ansprüche erlöschen, wenn erneut Ansprüche auf Übergangshilfe erworben werden.
 - e) Die bis zum Ende der 17. Legislaturperiode erworbenen Ansprüche bleiben entsprechend der zum Zeitpunkt des Eintritts in die Bürgerschaft bestehenden Rechtslage erhalten.
4. Für den Anspruch auf Altersentschädigung gemäß § 12 wird eine neue Altersgrenze festgelegt. In der Vorschrift ist auf die für Beamte des Landes Bremen geltende Altersgrenze zu verweisen. Die bis zum Ende der 17. Legislaturperiode erworbenen Ansprüche bleiben entsprechend der zum Zeitpunkt des Eintritts in die Bürgerschaft bestehenden Rechtslage erhalten.
5. Der Anspruch auf Sterbegeld gemäß § 17 entfällt.
6. Als Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen erhalten die Abgeordneten ein Wahlrecht zwischen Beihilfeanspruch und Anspruch auf Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen nach dem Vorbild der Regelung des Bundesabgeordnetengesetzes.
7. In § 31 Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats wird festgelegt, dass Beamtinnen und Beamte nach der Beendigung der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen sind. Dies erfolgt unmittelbar ohne Antragstellung. Gleichzeitig erhalten sie Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.

Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen